

Markt Schierling

## BEKANNTMACHUNG

### der Satzung

#### zum Erlass einer Veränderungssperre des Marktes Schierling im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 die Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Schierling:

135/3, 136, 136/2, 136/3, 136/4, 138, 141/1, 141/2, 141/4 (Teilfläche), 204/22 (Teilfläche), 389 (Teilfläche), 389/17, 389/82, 1276, 1276/1, 1276/2, 1276/3, 1276/4, 1276/5, 1276/6, 1500/4, 1500/5, 1630, 1655 (Teilfläche), 1658, 1660, 1663, 1673, 1674, 1675, 1676, 1678, 1679, 1630/1, 1630/3, 1630/4, 1630/5, 1655/1 (Teilfläche), 1655/2 (Teilfläche), 1655/3, 1663/1, 1663/2, 1673/1, 1674/1, 1675/1, 1694/2 (Teilfläche), 1740/3 und 1740/5 (Teilfläche);

Dieser Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachfolgendem Lageplan „Anlage 1“ vom 22. Juni 2018 der Teil der Satzung und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

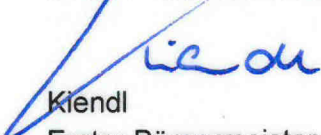
Es wird auf die Vorschriften des § 18 „Entschädigung bei Veränderungssperre“ Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ein Abdruck der Satzung wird beiliegend als Bestandteil der Bekanntmachung als „Anlage 2“ veröffentlicht.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung Schierling, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 7, zur Einsichtnahme auf.

Schierling, 28. Juni 2018  
MARKT SCHIERLING

  
Kiendl  
Erster Bürgermeister



Ausgehängt am: 28. Juni 2018  
Abgenommen am:



**SATZUNG**  
**über den Erlass einer Veränderungssperre**  
**für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50**  
**„An der Obermühlstraße“**

Der Markt Schierling erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geänderten Fassung folgende Satzung:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Marktgemeinderat des Marktes Schierling hat am 26. Juni 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Obermühlstraße“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Schierling:

135/3, 136, 136/2, 136/3, 136/4, 138, 141/1, 141/2, 141/4 (Teilfläche), 204/22 (Teilfläche), 389 (Teilfläche), 389/17, 389/82, 1276, 1276/1, 1276/2, 1276/3, 1276/4, 1276/5, 1276/6, 1500/4, 1500/5, 1630, 1655 (Teilfläche), 1658, 1660, 1663, 1673, 1674, 1675, 1676, 1678, 1679, 1630/1, 1630/3, 1630/4, 1630/5, 1655/1 (Teilfläche), 1655/2 (Teilfläche), 1655/3, 1663/1, 1663/2, 1673/1, 1674/1, 1675/1, 1694/2 (Teilfläche), 1740/3 und 1740/5 (Teilfläche);

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan „Anlage 1“ vom 22. Juni 2018 der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich ist in dem anliegenden Lageplan rot umrandet dargestellt.

**§ 2 Rechtswirkungen und Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich (§ 1) der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung; werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

### § 3 In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan „Schierling Obermühlstraße“ in Kraft getreten ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).

Schierling, 28. Juni 2018  
MARKT SCHIERLING

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kiendl', is written over the printed name.

Kiendl  
Erster Bürgermeister